

SATZUNG

der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007 -Friedhofsgebührensatzung-

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)
vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG)
vom 03. Dezember 1974 (GVBl. Seite 578)

der Satzung der SBN für das Friedhofswesen in der Stadt Neuwied vom 01. März 2007

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Neuwied vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung
folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Amtshandlung veranlaßt hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird

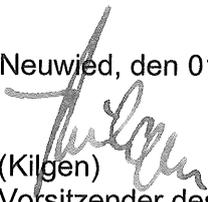
**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Neuwied, den 01.März 2007


(Kilgen)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist die Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates
(§ 34 GemO)

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstrasse 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**Gebührenverzeichnis****I. Reihengrabstätten**

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 162,00 EURO (€) |
| | b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 622,00 EURO (€) |
| | Dieser Gebührensatz gilt auch für anonyme Reihengrabstätten | |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 227,00 EURO (€) |
| 3. | Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte | 622,00 EURO (€) |

II. Verleihung von Nutzungsrechten

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | a) an Wahlgrabstätten für | |
| | aa) eine Einzelgrabstätte | 1.950,00 EURO (€) |
| | ab) eine Doppelgrabstätte | 3.900,00 EURO (€) |
| | ac) jede weitere Grabstätte | 1.950,00 EURO (€) |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung je Jahr für | |
| | ba) eine Einzelgrabstätte | 65,00 EURO (€) |
| | bb) eine Doppelgrabstätte | 130,00 EURO (€) |
| | bc) jede weitere Grabstätte | 65,00 EURO (€) |
| | c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben | |
| 2. | a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a. | 450,00 EURO (€) |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung je Jahr | 15,00 EURO (€) |
| 3. | a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenbaumgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für eine: | |
| | aa) Einzelgrabstätte an einem Einzelbaum | 360,00 EURO (€) |
| | ab) Familiengrabstätte an einem Familienbaum | 1.440,00 EURO (€) |
| | b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Beisetzung je Jahr für | |
| | ba) eine Einzelgrabstätte | 12,00 EURO (€) |
| | bb) eine Familiengrabstätte | 48,00 EURO (€) |

4. Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes und nach Beendigung der Ruhefrist, werden die anlässlich des Erwerbes der Grabstätte berechneten Gebühren anteilmäßig erstattet.
5. Wird die Beisetzung in einer freien Wahlgrabstätte vorgenommen, bei welcher die vorgeschriebene Ruhefrist die Nutzungszeit übersteigt, so sind die fehlenden Jahre der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstelle nachzuzahlen.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber/anonyme Reihengrabstätten für Verstorbene (§ 13 Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	251,00 EURO (€)
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	557,00 EURO (€)
c) Fötenbeisetzung (§ 1 Abs. 3 Friedhofssatzung)	30,00 EURO (€)
2. Wahlgräber -Einfachgräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	251,00 EURO (€)
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	585,00 EURO (€)
3. Wahlgräber -Tiefengräber- (§ 14 Abs. 3 Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe	864,00 EURO (€)
b) für zweite Bestattung	585,00 EURO (€)
4. Urnengräber

a) Urnenreihengrabstätten/anonyme Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2 der Satzung)	139,00 EURO (€)
b) Urnenwahlgräber (§ 15 Abs. 4 der Satzung) Der Gebührensatz von € 139,00 gilt auch für die Fälle der §§ 15 Abs. 6 und 7 der Satzung (Bestattung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen)	139,00 EURO (€)
c) Urnenbaumgrabstätten (§15 Abs. 3 der Satzung)	139,00 EURO (€)
5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben/berechnet. Dieser Zuschlag entfällt, wenn durch mehrere aufeinander folgende bestattungsfreie Tage zur Einhaltung der Bestattungsfrist an einem vorgenannten Tag beigesetzt werden muss.
6. In diesen Gebührensätzen ist der Abraum der Grabflächen nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit enthalten. Wird der Abraum durch den Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten selbst vorgenommen, erfolgt keine anteilmäßige Erstattung.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch die SBN und/oder durch ein von der SBN beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

V. Benutzung der Trauerhalle/Ruhekammer

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 100,00 EURO (€) |
| | b) für jeden weiteren Tag | 25,00 EURO (€) |
| | Die Gebühr entfällt für jeden weiteren angefangenen Tag, wenn eine Bestattung aus terminlichen Gründen seitens der Friedhofsverwaltung an dem vorgesehenen Bestattungstage nicht möglich ist. Bei der Berechnung der Tage bleiben Samstage, Sonntage und Feiertage sowie sonstige bestattungsfreie Tage unberücksichtigt. | |
| 2. | Für die Nutzung der Trauerhalle | 137,00 EURO (€) |

VI. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|----------------|
| 1. | Ausstellung einer Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung, Plattenbelages oder sonstigen baulichen Veränderung je Grabstätte und Antrag | 36,00 EURO (€) |
| 2. | Erstattung von Nutzungsgebühren an Wahlgrabstätten (Ziff. II/3 dieser Anlage) | 9,00 EURO (€) |

VII. Sonstige Leistungen

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | 20-jährige Pflege der Rasenfläche auf den anonymen Reihengrabfeldern (§ 13 Abs. 5 der Satzung) des Friedhofes „Dierdorfer Strasse“ sowie der Rasenfläche auf den Rasenreihengrabfeldern (§13 Abs.4 d. Satzung) | 272,00 EURO (€) |
| 2. | 20-jährige Pflege der Rasenfläche auf den anonymen Urnenreihengrabfeldern (§ 15 Abs. 5 der Satzung) des Friedhofes „Dierdorfer Strasse“ | 132,00 EURO (€) |
| 3. | Namenstafel für Rasengrabstätten incl. Beschriftung | 50,00 EURO (€) |
| 4. | Ausführung von Dienstleistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den tatsächlichen Kosten berechnet. | |